



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 5. September 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023**

#### **Vernehmlassungsverfahren (2. Teil) betreffend Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV);**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 14. September 2023 Gelegenheit gegeben, sich zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

#### **Grundsätzliches**

Der Regierungsrat begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich und hebt insbesondere die folgenden Punkte hervor:

Dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonsebene ist zuzustimmen.

Ebenfalls zu begrüessen sind die Einführung eines zentralen Informationssystems und die Anlehnung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG.

#### **Zu Artikel 17 Bearbeitungsrechte**

Es besteht des Weiteren ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, die bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

**Zu Artikel 26 Fälligkeit**

Mit Bezug auf Art. 26 des Entwurfs zur Mindestbesteuerungsverordnung wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüssen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

**Zu Artikel 37 Kantonale Anteile**

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als 100'000 Franken Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

**Zu Artikel 38 Entschädigung**

Die Ausrichtung einer Entschädigung für die Veranlagung durch den Leadkanton ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Entschädigung ist jedoch vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inklusive Bundesanteil zu berechnen. Zudem sollte die Obergrenze von 50'000 Franken aufgrund des absehbaren Aufwandes für die Veranlagung der Ergänzungssteuer jedoch auf 100'000 Franken angehoben werden. Art. 38 des Entwurfs zur Mindestbesteuerungsverordnung ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Silvia Frohofer, Leiterin Steuerverwaltung, [silvia.frohofer@bs.ch](mailto:silvia.frohofer@bs.ch) und Tibor Hochreutener, Generalsekretär Finanzdepartement, [tibor.hochreutener@bs.ch](mailto:tibor.hochreutener@bs.ch), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin